

§ 5

(1) Die Festsetzung der Ersatzleistungen nach § 3 erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag des Geschädigten durch einen Spruchausschuß, der bei dem Rat des Kreises oder der Stadt (Gesundheitsamt) gebildet wird.

(2) Dem Spruchausschuß gehören an:

1. der Amtsarzt als Vorsitzender,
2. ein mit Impfungen beauftragter und erfahrener Arzt,
3. ein rechtskundiger Angestellter des Kreises oder der Stadt,
4. ein Vertreter der Sozialversicherungskasse,
5. ein Vertreter des Kreisvorstandes des FDGB.

(3) Der Spruchausschuß kann zur notwendigen Ergänzung der bisherigen Ermittlungen Erhebungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 anstellen. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Spruchausschusses ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

(5) Wird ein Anspruch nach § 8 geltend gemacht, so ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 3 bis zur endgültigen Entscheidung über den nach § 8 geltend gemachten Anspruch auszusetzen.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses findet die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes endgültig.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Spruchausschuß oder dem Fachministerium einzulegen.

§ 7

(1) Alle Entscheidungen des Spruchausschusses sind dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes unverzüglich zuzuleiten.

(2) Das Ministerium hat das Recht, innerhalb von drei Monaten seit Erlaß der Entscheidung des Spruchausschusses diese aufzuheben, die Sache an den Spruchausschuß zurückzuverweisen oder selbst zu entscheiden.

(3) Festgesetzte Ersatzkosten nach § 3 werden durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes bezahlt.

§ 8

(1) Verletzt eine mit unmittelbaren Impfungsmaßnahmen beauftragte Person die ihr hierbei obliegenden Pflichten oder wird ein nicht einwandfreies Impferum verwendet, so haftet das Land für die dem Geimpften oder einem Dritten hieraus entstehenden Schäden nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung steht dem Land gegen die schuldige Person ein Rückgriffsrecht zu.

(3) Anträge auf Schadenersatz nach Abs. 1 sind bei dem Gesundheitsamt zu stellen, das die Impfung anordnete.

(4) Das Gesundheitsamt hat die nach § 2 notwendigen Erhebungen anzustellen und diese mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem zuständigen Ministerium des Landes zu übersenden.

(5) Lehnt das Fachministerium die Zahlung ab und kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ist der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Dies gilt entsprechend für den Rückgriffsanspruch nach Abs. 2.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung gilt rückwirkend auch für die seit Inkrafttreten der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen entstandenen Impfschädigungen.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 5 vom 21. Februar 1951 enthält:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 der Anweisungen Tbl, Tb2 und Tb3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.....11 j

Die Ausgabe Nr. 6 vom 22. Februar 1951 enthält:

Beschluß vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne 17 I

Dienstanweisung vom 1. Februar 1951 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens 18

Bekanntmachung vom 22. Januar 1951 der Deutschen Notenbank über die Abbildung von Papiergeld oder Banknoten 19